

## Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung *Consultation de la modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure*

### Allgemeines

Die Änderung der BBV und der erläuternde Bericht sind mit keinen besonderen Problemen verbunden. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit Langem diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen einbezogen, damit insbesondere der Übergang vom derzeitigen zum neuen Subventionierungssystem sichergestellt werden kann.

Die SBBK begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität und es sind nur wenige Bemerkungen anzubringen.

### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Art. 66c Bst. A und Art. 66e, Abs. 1, Bst. a*

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüssen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

**Antrag:** Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Art. 5, Abs. 2 und 3 definiert ist.

#### *Art. 66c Bst. b d und Art. 66e, Abs. 1, Bst. b*

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

**Antrag:** Diesen Fall klären.

#### *Art. 66c Bst. B und Art. 66e Abs. 1 Bst. c*

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

**Antrag:** Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidg. Berufsprüfung oder an eine eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

#### **Anträge:**

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone *und* durch den Bund profitieren.

#### *Art. 66d Abs. 1 Bst. d*

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Die SBBK weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

**Antrag:** Das Kriterium anpassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

#### *Art. 66f Abs. 3*

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

**Antrag:** Klarstellen, ob die Lehrmittel Teil der Kursgebühren bilden, die für die Ausrichtung der Beiträge angerechnet werden.

#### *Art. 66g Abs. 4*

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Im Übrigen schlägt die SBBK vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

**Antrag:** In Artikel 66g Absatz 4 einen Buchstaben c hinzufügen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

#### *Art. 78a Abs. 2*

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

**Antrag:** Absatz 2 wie folgt ergänzen: «... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

#### *Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage*

Abbildung 1, S. 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

**Antrag:** Einen Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» einfügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenziert werden würden.

**Antrag:** Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

#### **Zusätzliche Bemerkungen**

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30% komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58% tragen die Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten.

Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

**Antrag:** Aufnehmen der Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung.

Die SBBK geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

**Beschluss des Vorstands der SBBK**

*Der Vorstand genehmigt die Stellungnahme. Diese dient den Kantonen als Vorlage für ihre Vernehmlassungsantwort und der EDK als Grundlage für ihre Stellungnahme.*

Bern, 12. April 2017

**Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK**  
**Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP**

Im Namen des Vorstands | *Au nom du comité*



Theo Ninck  
Präsident

Beilagen | *Annexe*:

- Die Vernehmlassungsunterlagen können unter folgender Adresse abgerufen werden:  
<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#WBF> (d)  
<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DEFR> (f)

Zustellung an | *Notification*:

- SBBK